

## **Präsidentialbeschluss Nr. 4a/2020**

In Präsidentialbeschluss Nr. 4/2020 wird bei den Vorbemerkungen zu II. Bestände nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

In Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX sowie des Fürsorgerechts im Übrigen sind von der Bestandsverschiebung Streitsachen der Jahrgänge 2016 und älter sowie dazugehörige jüngere Verfahren derselben Klägerin/desselben Klägers ausgeschlossen.

Dortmund, 27. Februar 2020

Das Präsidium  
des Sozialgerichts Dortmund

Schönenborn

Dr. Unkel

Behler

Dr. Lund

Dr. Schumacher

Merker